

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jens-Christoph Brockmann, Jessica Miriam Schülke und Thorsten Moriße (AfD)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Vollstreckung von Rundfunkbeiträge in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Jens-Christoph Brockmann, Jessica Miriam Schülke und Thorsten Moriße (AfD), eingegangen am 12.05.2023 - Drs. 19/1368
an die Staatskanzlei übersandt am 15.05.2023

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung vom 09.06.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der öffentlich-rechtliche Inlandsrundfunk ist staatsfern organisiert. Veranstalter und damit für die Angebote verantwortlich sind die ARD-Landesrundfunkanstalten, das ZDF sowie das Deutschlandradio. Zu ihrer Finanzierung sind sie befugt, den gesetzlich festgelegten Rundfunkbeitrag einzuziehen. Für diese Aufgabe und für die Verwaltung der Beitragskonten haben sie im Rahmen ihrer Selbstverwaltung den gemeinsamen Beitragsservice eingerichtet. Dieser ist damit keine staatliche Behörde¹.

Die Landesrundfunkanstalten vollstrecken nicht selbst. Hierfür sind unterschiedliche Behörden wie Gemeinden/Kommunen, Finanzbehörden oder auch Gerichtsvollzieher zuständig. Diese Vollstreckungshilfe erfolgt nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der einzelnen Länder².

1. Wie viele Vollstreckungsersuchen in Niedersachsen, gab es in den Jahren 2017 bis 2022, und wie hoch war das Gesamtvolumen der Forderungen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Jahr	Anzahl Vollstreckungsersuchen (VE)	Kumulierte ausgewiesene Forderungen in VE
2017	133 701	41 750 607 Euro
2018	122 204	37 487 475 Euro
2019	119 015	38 530 299 Euro
2020	120 844	38 626 594 Euro
2021	109 220	32 304 127 Euro

Es ist möglich, dass einzelne Forderungen ganz oder teilweise mehrfach in den genannten Forderungssummen aufgeführt werden, z. B., wenn ein Vollstreckungsersuchen im selben Jahr ausgebracht, zurückgenommen/-gegeben und ein neues Vollstreckungsersuchen erstellt wird. In diesem Fall enthält das neue Vollstreckungsersuchen gegebenenfalls (Teil-)Forderungen aus dem ersten Vollstreckungsersuchen.

Es wird erwartet, dass sich die Werte für 2022 in etwa auf dem Niveau von 2021 bewegen.

¹ <https://service.niedersachsen.de/detail?pstId=423053028>

² <https://www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/themen/rundfunkbeitrag/zwangsvollstreckungen>

2. Welchen Anteil am Gesamtvolumen konnten die Vollstreckungsbehörden bisher beitreiben, und wie hoch war der nicht vollstreckbare Anteil (Schuldner pfandlos, Nachweis Befreiung beigebracht usw.) in den Jahren 2017 bis 2022 (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Zahlen in der Tabelle zeigen, dass sich im Schnitt rund 80 % der in die Vollstreckung gegebenen Forderungen bis zum Ende des Folgejahres erledigt haben - sei es durch eine Zahlung des Beitragsschuldners oder durch eine anderweitige Klärung des Beitragssachverhalts, wie etwa eine rückwirkende Befreiung oder Abmeldung. Es ist auch möglich, dass eine Forderung in ein neues Vollstreckungsersuchen übernommen wird.

Die in der Tabelle ausgewiesenen Anteile beziehen sich auf das Gesamtforderungsvolumen und lassen keine Rückschlüsse auf die Anzahl der damit verbundenen Mahnmaßnahmen zu. Eine statistische Auswertung der einzelnen Vollstreckungsersuchen auf Sachstandsebene findet nicht statt. Somit können keine Gründe für die Rückgaben eines Vollstreckungsersuchens benannt werden.

Aus statistischen Gründen werden die Erledigungsquoten zudem immer nur für die im letzten abgeschlossenen Jahr ausgebrachten Mahnmaßnahmen gebildet. Die Bearbeitung eines Vollstreckungsersuchens kann jedoch mehrere Monate bis Jahre dauern, sodass die genannten Quoten nicht abschließend zu betrachten sind.

Erstellungszeitraum der VEs	Anteil offener Forderungen zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Folgejahres
Jan. bis Dez. 2017	22,10 %
Jan. bis Dez. 2018	23,97 %
Jan. bis Dez. 2019	24,68 %
Jan. bis Dez. 2020	21,32 %
Jan. bis Dez. 2021	21,60 %
Jan. bis Dez. 2022	-

3. Wie hoch waren alle damit zusammenhängenden Kosten für die Vollstreckungen und die Vollstreckungsversuche in den Jahren 2017 bis 2022, und wer trägt diese Kosten (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die den Gemeinden als nach § 7 Abs. 4 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zuständigen Vollstreckungsbehörden entstehenden Kosten aus der Vollstreckung der Bescheide über rückständige Rundfunkgebühren und Rundfunkbeiträge sind der Landesregierung nicht im Einzelnen bekannt.

Die den Gemeinden aus der Vollstreckung entstehenden Aufwände und damit Kosten sind höchst individuell und hängen maßgeblich vom Verlauf des jeweiligen Vollstreckungsverfahrens ab. Die Gemeinden erheben für die von ihnen im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens vorgenommenen Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe der Kostenverordnung für die Verwaltungsvollstreckung wegen Geldforderungen sowie Auslagen. Ob und inwiefern diese Kosten erfolgreich bei der Vollstreckungsschuldnerin und dem Vollstreckungsschuldner realisiert werden können, hängt maßgeblich von deren Zahlungsfähigkeit ab.

Unabhängig von den Vollstreckungsgebühren und -auslagen erhalten die Gemeinden als Vollstreckungshilfe leistende Vollstreckungsbehörden vom Norddeutschen Rundfunk für jedes Ersuchen um Vollstreckungshilfe zum Ausgleich des nicht gedeckten durchschnittlichen Verwaltungsaufwands einen Kostenbeitrag nach § 67 a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Die Landesregierung hat für den Kostenbeitrag in § 3 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes einen Pauschalbetrag in Höhe von 31 Euro je Ersuchen festgelegt.

Soweit durch die Gebühren, die Auslagen und den Kostenbeitrag die den Gemeinden aus der Vollstreckung der Bescheide über rückständige Rundfunkgebühren und Rundfunkbeiträge entstandenen Kosten nicht gedeckt werden, sind diese von den Gemeinden zu tragen.

(Verteilt am 12.06.2023)